

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Achterwehr

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 112) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 31.05.2022 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§¹ Änderung

Es wird in § 2a -Sitzungen in Fällen höherer Gewalt- Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Für Wahlen in einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 gilt die Regelung des § 24a Amtsordnung i.V.m. § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Inkrafttreten

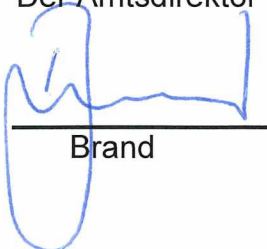
Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.06.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achterwehr, 27.06.2022

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor


Brand

